



Gemeinsam leben Hessen e.V. - Dr. Dorothea Terpitz – Wilhelmsplatz 2- 63065 Offenbach

Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

Herrn Bürgermeister
Arno Goßmann
Dezernat II
Rathaus
Schlossplatz 6
65183 Wiesbaden

Gemeinsam leben Hessen e.V.
Dr. Dorothea Terpitz
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach

Tel.: 069-83008685
E-Mail: info@artycon.de
www.gemeinsam-leben-hessen.de

Bankverbindung
GLS Bank
BLZ: 430 609 67
Konto: 60 2900 3800
BIC: GENO DE M 1 GLS
IBAN: DE22430609676029003800

Offenbach, den 1. 11. 2016

Eingliederungshilfe zum Schulbesuch nach SGB XII

Sehr geehrter Oberbürgermeister Gerich, sehr geehrter Herr Bürgermeister Goßmann,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2016 und die darin aufgeführten Punkte zur Umsetzung der Inklusion in Wiesbaden.

Die Verdienste der Stadt Wiesbaden zur Umsetzung der Inklusion im Allgemeinen sind mir bekannt und ich hatte sie in meinem Schreiben an Sie auch nicht in Abrede gestellt. Ich hatte Sie angeschrieben bzgl. eines speziellen Anliegens, das dringend der Klärung bedarf, auf das Sie in Ihrem Schreiben jedoch leider nicht eingehen. Daher kann ich in Ihrer Antwort auch noch keine „Richtigstellung“ unserer Position erkennen.

Wie bereits geschildert, geht es mir um folgenden Satz, der sich regelmäßig in den Bescheiden der Sozialbehörde zur Bewilligung der Teilhabeassistenz nach SGB XII findet: **„Mit der Durchführung der Maßnahme haben wir EVIM Bildung gGmbH beauftragt. EVIM wird Art und Umfang der für Ihr Kind erforderlichen Unterstützung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes definieren und umsetzen.“**

1. „EVIM wird Art und Umfang definieren“

Die Wiesbadener Sozialbehörde bewilligt als Rehabilitationsträger mit der zitierten Formulierung zwar dem Grunde nach eine Teilhabeassistenz, sie legt jedoch die Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahme in die Hände eines einzelnen Leistungsanbieters. Das ist bei anderen Sozialbehörden in Hessen nicht üblich und steht nach unserem Verständnis nicht in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes. Denn nach den Vorgaben des SGB entscheidet der Rehabilitationsträger in eigener Kompetenz und so umfassend über den Bedarf, dass auf dieser Basis der Leistungsberichtigte den Leistungserbringer beauftragen kann (sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis).

Aus dem Bedarf ergeben sich außerdem die zu bewilligenden Kosten für die Maßnahme. In Wiesbaden erhält die EVIM allerdings nach dieser Vorgehensweise nur ein begrenztes Budget (Bezahlung FSJ-Kraft), aus dem sie die Umsetzung der Maßnahme bestreiten muss. Bei allen aufwendigeren Maßnahmen (ungelernte Kräfte mit besonderer Schulung) wird daher dann die Höhe der Stundenzahl reduziert werden, um diese Kraft bezahlen zu können. Damit kann die tatsächlich erbrachte Leistung nicht mehr dem eigentlich Bewilligten Bedarf entsprechen.

2. „Mit der Durchführung der Maßnahme haben wir EVIM Bildung gGmbH beauftragt.“

Wenn die Durchführung der Maßnahme nur durch einen einzigen Träger umgesetzt werden soll, dann müssen Sie zuvor festgestellt haben, dass alle anderen Träger nicht geeignet sind und eine Leistungsvereinbarung ausschließlich mit diesem Träger getroffen haben. Als Betroffene haben wir ein Recht darauf (s. UN-BRK „Nichts ohne uns über uns“) über diese exklusive Vereinbarung informiert zu werden und fragten Sie daher nach der vertraglichen Vereinbarung. Schade, dass Sie sich dazu nicht geäußert haben.

Wenn Sie eine solche Maßnahme exklusiv nur von einem Träger durchführen lassen, so wie Sie es in Ihren Bescheiden festlegen, setzt das aber mit Sicherheit nach EU-Vergaberecht bzw. Wettbewerbsrecht eine öffentliche (europaweite?) Ausschreibung voraus. Hat denn eine solche Ausschreibung überhaupt stattgefunden.

Es geht um (nicht-stationäre) Maßnahmen im Sinne der Sozialhilfe, für die der Betroffene ein Wunsch- und Wahlrecht äußern darf. (§ 9, SGB XII Abs. 1 - *Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.*)

Der Gesetzgeber sieht dies als „fundamentales Recht, welches eine wesentliche Ausgestaltung des Individualisierungsprinzips ist“ und als „Ausfluss aus dem in Art. 2 Abs. 2 GG verankerten Persönlichkeitsrecht (vergleiche Dauber, in: Mergler / Zink Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe).

Ich hatte mich in meinem Schreiben auf das Urteil des LSG Darmstadt vom 25. April 2016 berufen, nach dem das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern stets zu respektieren ist. Sie schreiben mir dazu, dieses Urteil bestätige das von Ihnen seit Jahren gewählte Vorgehen. Doch wir Eltern erleben gerade das Gegenteil. Daher verstehe ich Ihre Anmerkung dazu nicht.

3. „EVIM wird die erforderliche Unterstützung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes umsetzen.“

Sie sprechen vom Gesamtplan bei der Durchführung der Maßnahme durch das Amt für Soziale Arbeit. Doch aus den von Ihnen erstellten Bescheiden geht hervor, dass Sie den freien Träger damit beauftragt haben. So berichten es mir Eltern aus Wiesbaden auch immer wieder. Aus anderen Kommunen/Kreisen kennen wir das nicht. Bitte erläutern Sie uns, wie das Amt für Soziale Arbeit den am tatsächlichen individuellen Bedarf orientierten Gesamtplan sicherstellt, wenn es diese Planung an den einen Träger abgibt. In diesen Fällen ist es z.B. nicht möglich, dass Ausfallzeiten des Assistenten über die Pflegeverhinderungsleistung der Krankenkassen abgerechnet werden können.

4. Das persönliche Budget: Kostendeckelung?

Sie schreiben, dass die Anträge für Leistungen im Rahmen des persönlichen Budgets immer fach- und sachgerecht geprüft werden. Auch wir Eltern sind uns selbstverständlich darüber im Klaren, dass die Sozialbehörde gehalten ist, die gestellten Anträge auf ihre Notwendigkeit jeweils im individuellen Fall zu prüfen. Wenn die Sozialbehörde dann jedoch zu dem Ergebnis kommt, dass der Antragsteller zum berechtigten Personenkreis gehört, dann ist die Sozialbehörde aber außerdem verpflichtet, das persönliche Budget angemessen und bedarfsdeckend zu bewilligen.

Sie darf nicht pauschal den Kostensatz deckeln, so wie es uns aus der Praxis in Wiesbaden von Eltern berichtet wurde. In anderen Kommunen und Kreisen in Hessen ist es vielmehr üblich, dass zur Bedarfsdeckung eine Zielvereinbarung zwischen Rehabilitationsträger und Budget-Nehmer getroffen wird, in der der Bedarf individuell und bedarfsdeckend definiert wird. Daraus errechnen sich dann die Kosten und nicht umgekehrt.

5. Korrektur der erstellten Bescheide

Ich habe mittlerweile bereits mehrfach Anfragen von Familien erhalten, die sich nicht nur in ihrem Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der Wahl des Trägers eingeschränkt fühlten, sondern auch berichteten, dass diese Praxis der Stadt Wiesbaden den Bedarf ihres Kindes im Schulalltag nicht deckt. Da wir diese Vorgehensweise aus anderen Kommunen/Kreisen nicht kennen, raten wir den betroffenen Familien immer zum sofortigen Widerspruch gegen einen Bescheid, der zwar grundsätzlich anerkennt, dass das Kind zum betroffenen/berechtigten Personenkreis gehört, aber nicht die individuelle notwendige Hilfe vorsieht. Nicht alle diese Familie sind in der Lage, für die Rechte ihres Kindes zu kämpfen.

Aus unserer Erfahrung hat sich außerdem gezeigt, dass bisher nur die Familien eine Korrektur des Bescheides erhalten, die sich mit anwaltlicher Unterstützung dagegen wehren. Das ist diskriminierend.

Wir fordern, dass Art und Umfang des Bedarfs nicht in jedem Einzelfall in zähem Ringen mit der Behörde erst nachverhandelt werden müssen, sondern dass die erforderliche Hilfe, die sich doch aus der sach- und fachgerechten Prüfung ergibt, auch wirklich geleistet wird.

Sozialhilfe ist kein Almosen. Mit der Einführung des SGB hat eine bedürftige Person das Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die ihr die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Es ist eine staatliche Grundsatzentscheidung, dass diese Hilfe über die Kommunen und Kreise finanziert wird. Der Versuch, durch die exklusive Vergabe dieser Leistung an einen Träger mit einer pauschalierten Abrechnung Kosten sparen zu wollen, läuft der Grundidee des Sozialstaates zuwider.

Wir erwarten daher, dass der genannte Satz aus den Bescheiden in dieser Form generell gestrichen wird. Die Bedarfsklärung muss immer im Einzelfall durch die Sozialbehörde vorgenommen werden und den betroffenen Familien muss dabei die Möglichkeit erhalten bleiben, einen Träger nach ihrer Wahl einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorothea Terpitz

1. Vorsitzende Gemeinsam leben Hessen e.V.